

13. Kann der aus § 1300 B.G.B. auf Schadensersatz belangte frühere Verlobte den Einwand, daß Klägerin bei Eingehung des Verlöbnisses nicht mehr „unbescholten“ gewesen sei, auch in dem Falle erheben, wenn diese Unbescholtenheit daraus hergeleitet wird, daß er - selber mit ihr schon früher Geschlechtsverkehr gehabt hat?

IV. Civilsenat. Ur. v. 19. Juni 1902 i. S. B. (Kl.) w. A. (Bekl.).
Rep. IV. 104/02.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Nicht zu billigen... ist die Beurteilung, die der zweite Richter dem auf § 1300 B.G.B. beruhenden Klagenanspruch angebeihen läßt.

Der Abs. 1 des gedachten Paragraphen bestimmt:

„Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Bewohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen“.

Der Zweck dieser Vorschrift, welche in dem ersten Entwurfe des Gesetzbuches fehlt, geht nach dem Kommissionsprotokolle zu § 1283 der Reichstagsvorlage (jetzt § 1300) dahin, der verlassenen Braut, die durch einen in Erwartung der künftigen Ehe dem Verlobten gestatteten vorzeitigen Geschlechtsverkehr in den Augen der Welt einen Makel erlitten hat, eine Entschädigung dafür zu gewähren, daß ihre

Aussichten auf eine Versorgung zerstört oder doch beeinträchtigt worden sind.

Für die Begründung ihres Anspruches wird hiernach erfordert:

1. daß Klägerin dem Beklagten den Weisclaf gestattet hat;
2. daß dies geschehen ist, während zwischen den Parteien ein Verlöbniß im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bestand;
3. daß sie zu damaliger Zeit unbescholten war; und
4. daß der Beklagte, ohne einen wichtigen Grund zu haben (§ 1298 Abs. 3), von dem Verlöbniß zurückgetreten ist.

Das Berufungsgericht vermißt in dem anhängigen Falle nur das Erfordernis zu 3, während über das Vorliegen der Bedingungen zu 1 und 4 kein Streit herrscht und das Bestehen eines Verlöbnißes zu der kritischen Zeit (zu 2) von ihm, vorbehaltlich eines Beweises, vorausgesetzt wird.

Die Entscheidungsgründe führen in dieser Beziehung aus:

„Aus ihrem (d. i. der Klägerin) eignem Vortrage ergibt sich, daß sie vor dem angeblichen zweiten Verlöbniß mit dem Beklagten geschlechtsvertraulichen Verkehr unterhalten und außerehelich geboren hatte. Dieser Sachverhalt schloß ein zweites Verlöbniß mit einer „Unbescholtenen“ aus und läßt die Bestimmung des § 1300 B.G.B. als vorliegend nicht anwendbar erscheinen. Daß nach dem Vortrage der Klägerin der Beklagte selbst es gewesen, der die Bescholtenheit der Klägerin herbeiführte, vermag hieran nichts zu ändern. Das Gesetz anerkennt einen Anspruch der Verlobten auf die in § 1300 vorgesehene Entschädigung nur im Falle ihrer Unbescholtenheit zur Zeit des Verlöbnißes, ohne einen Unterschied in der Richtung zu machen, durch wessen Schuld die Verlobte die Unbescholtenheit eingebüßt hatte.“

Diese Erwägungen erscheinen von Rechtsirrtum beeinflusst.

Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß der Begriff der Unbescholtenheit, der ebensowohl rechtlicher wie tatsächlicher Natur ist, im Falle des § 1300 a. a. O. (ähnlich wie bei dem Tatbestande des Vergehens gegen § 182 St.G.B.) nur auf die Geschlechtslehre abzielt.

Unrichtig aber ist, daß eine Frauensperson unbedingt und gegenüber jedermann als geschlechtlich bescholten zu gelten hat,

wenn sie mit einem Manne geschlechtsvertraulichen Verkehr unterhalten und außerehelich geboren hat.

Die „Bescholtenheit“ ist, wie schon die sprachliche Ableitung des Wortes (von dem ahd. *piscoltan* oder *biscoltan*) ergibt, eine Folge der niedrigen Bewertung, die der Ruf eines Menschen innerhalb seines Lebenskreises von dritter Seite erfährt. Eine Person zu „beschelten“, d. i. ein tadelndes, strafendes Urteil über sie abzugeben, erscheint aber nur derjenige sittlich berechtigt, der nicht selbst an ihrer anstößigen Aufführung teilgenommen hat, der keine Mitschuld an ihrer Bescholtenheit trägt. Der Begriff der Bescholtenheit ist daher insoweit kein absoluter und objektiver. Wer ein bis dahin unschuldiges Mädchen zum Weischlase verführt, oder wer als Verlobter eines solchen diesen Umstand benützt, um ihr geschlechtlich beizuwohnen, hat keinen Grund, um der Verführten oder bezw. seiner Verlobten deshalb seinerseits Bescholtenheit vorzuwerfen.

Schon das preussische Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.-Samml. S. 193) gab daher dem Schwängerer einen Einwand gegen die Geschwängerte wegen geschlechtlicher Bescholtenheit in dem Falle ihrer bereits früher schon einmal stattgehabten Schwängerung nach § 9 Nr. 2 c nur alsdann, wenn er nicht selbst dieser frühere Schwängerer war.

Auch der § 1300 B.G.B. setzt seiner Tendenz nach voraus, daß der Makel, den die verlassene Braut etwa schon vor der Erfüllung des darin vorgesehenen Tatbestandes erlitten hat, wenn dadurch ihre Unbescholtenheit aufgehoben werden soll, nicht von dem zurücktretenden Verlobten selber verursacht oder doch mitverursacht worden ist. Denn nur in diesem Falle kann auch ihm selbst gegenüber von einer Bescholtenheit der früheren Verlobten die Rede sein. Individuelle, besondere Umstände, die in dem vorliegenden Falle eine solche Mitschuld ausschließen, sind von dem Vorderrichter nicht festgestellt. Der von dem Beklagten geltend gemachte Bescholtenheitsseinwand läuft sonach darauf hinaus, daß er aus seinem eigenen unsittlichen Handeln Vorteil ziehen will, indem die Klägerin auch ihm gegenüber allein eine Verfehlung vertreten soll, zu deren Entstehung er selber hauptsächlich mitgewirkt hat. Wie es arglistig sein würde, wenn er seinen Rücktritt von dem Verlöbniß mit einer Deflorierung der Klägerin rechtfertigen wollte, die von ihm selber herbeigeführt worden ist, ebenso muß es auch arglistig und daher unzulässig sein, wenn er ihrem An-

sprache aus § 1300 a. a. D. damit bezeugen will, daß er sie für bescholten erklärt, weil er selber ihr bereits früher schon beigezogen und sie geschwängert hat.

Aus ganz gleichartigen Erwägungen hat in einem Straffalle aus § 182 St.G.B. das Reichsgericht die Bescholtenheit eines Mädchens unter 16 Jahren gegenüber dem angeschuldigten Verführer verneint, indem es angenommen hat, daß ein gewisses unzuchtiges, demselben zur Last fallendes Verhalten nur eine Folge der damals schon begonnenen unsittlichen Beeinflussung des Verführers gewesen sei.

Vgl. Entsch. des R.G. in Straff. Bd. 32 S. 438.“ . . .